

# Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



**SaphirIT**

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

**Ausgabe Juni 2019** | Seite 117 - 120

## INHALT

SEITE 117

**Bundesverwaltungsgericht:  
Videoüberwachung nach § 4 BDSG  
europarechtswidrig**

SEITE 119

**Italien: 2 Millionen Euro Bußgeld wegen  
Telemarketing ohne Einwilligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter Juni 2019.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen  
*Ihre SaphirIT GmbH*

## **Bundesverwaltungsgericht:**

### **Videoüberwachung nach § 4 BDSG europarechtswidrig**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 27.03.2019 die Anwendung des § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für europarechtswidrig erklärt.

Hintergrund war die Klage einer Zahnärztin. Die Datenschutzaufsichtsbehörde hatte gegenüber der Zahnärztin im Jahre 2012 die Anordnung erlassen, ihre, im Eingangsbereich der Praxis befindliche Kamera so auszurichten, dass die Bereiche, die Besuchern offenstehen,

während der Öffnungszeiten nicht mehr erfasst würden.

Gegen diese Anordnung richtete sich die Klage der Zahnärztin.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage nun in der Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Das BVerwG ging zunächst auf die Voraussetzungen des alten Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG a.F.) ein, die für diesen Fall anwendbar waren, da maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt der Zeitpunkt der letzten behördlichen Handlung, mithin der Erlass des Widerspruchsbescheids, sei. Die Anordnung der Behörde sei rechtmäßig, da die auf § 6b Abs. 1 Satz 1 BDSG a.F. gestützte Videoüberwachung unzulässig gewesen sei.

Eine Einwilligung der Betroffenen in die Videoüberwachung habe nicht vorgelegen. Diese liege nicht schon deshalb vor, weil Besucher trotz Hinweisschilder die Praxis betreten.

Darüber hinaus sei die Überwachung im Sinne des § 6b Abs. 1 BDSG a.F. auch nicht zur Wahrung des Hausrechts oder berechtigter Interessen erforderlich.

Im Weiteren geht das BVerwG sodann noch auf den Sachverhalt unter Beachtung des neuen BDSG (BDSG n.F.) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein.

Nach der DSGVO sei die einschlägige Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und nicht lit. e. Die Datenverarbeitung sei nur erlaubt, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liege oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolge, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Bei der Zahnarztpraxis handele es sich offensichtlich nicht um eine öffentliche Stelle. Hieran ändere auch der § 4 Abs. 1 Satz 1 BDSG n.F. nichts. Der Gesetzgeber habe mit der Norm

hoheitliche Aufgaben, namentlich die Videoüberwachung öffentlicher Räume zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, auf Private übertragen wollen.

Für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Private sei jedoch stets ein Gesetz erforderlich.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BDSG n.F. hatte der Hamburgische Datenschutzbeauftragte darauf hingewiesen, dass *„eine Übertragung der Kompetenz auf alle privaten Stellen, die von ihnen betriebene Videoüberwachung auch zum Schutze von Dritten zu betreiben, (...) keine Übertragung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne dieser Norm dar(stellt). Mit dem Gesetzentwurf wird nämlich nicht die Aufgabe, im Bereich öffentlicher Anlagen befindliche Personen zu schützen, übertragen, sondern lediglich eine Möglichkeit geschaffen, die ansonsten zu eigenen Zwecken betriebene Videoüberwachung auch zum Schutz Dritter zu nutzen. Insoweit verlangt auch Erwägungsgrund 45 der DSGVO in diesem Zusammenhang, dass es sich bei dem Verantwortlichen, der eine Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt wahrnimmt, um eine Behörde oder um andere unter das öffentliche Recht fallende bzw. dem öffentlichen Interesse besonders verpflichtete natürliche oder juristische Person handelt. Als Beispiel wird hier auf Berufsvereinigungen verwiesen. Bei der Vielzahl der Stellen, die ganz pauschal durch den Regelungsentwurf angesprochen werden liegen die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e daher nicht vor.“*

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt diese Auffassung nun und stellt klar, dass für die von § 4 Abs. 1 Satz 1 BDSG n.F. vorgesehenen Anwendungsfälle nach Geltung der DSGVO kein Platz mehr sei.

Schließlich sei die Videoüberwachung der Zahnarztpraxis auch nach aktueller Rechtslage unzulässig, da die Ausführungen zur Erforderlichkeit aus dem BDSG a.F. übertragbar wären (BVerwG, Urt. v. 27.03.2019, Az. 6 C 2.18).

## **Italien: 2 Millionen Euro Bußgeld wegen Telemarketing ohne Einwilligung**

Die italienische Datenschutzbeauftragte hat gegen ein Energieunternehmen ein Bußgeld in Höhe von über 2 Millionen Euro verhängt.

Das verantwortliche Unternehmen hatte ein albanisches Callcenter mit der Akquisition neuer Kunden beauftragt. Potentielle Kunden sollten telefonisch kontaktiert werden, um dann Strom- und Gaslieferungsverträge mit ihnen abzuschließen.

Zurückgegriffen wurde dabei auf den Kundestamm des Callcenters. War ein Kunde bereit einen Vertrag abzuschließen, so wurden die Kundendaten an das Unternehmen weitergeleitet und seitens des Unternehmens wurde dann der Kontakt aufgenommen.

Die in Italien zuständige Behörde stellte im Zuge ihrer Ermittlungen fest, dass die kontaktierten Personen weder über ihre Rechte informiert wurden, noch eine schriftliche Einwilligung (in Italien bei Energieverträgen verpflichtend) zur Erhebung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken vorlag.

Die Tatsache, dass die Betroffenen nicht ordnungsgemäß über ihre Rechte informiert wurden, werde auch nicht durch Vorlage der Verträge nachgeholt. Eine Information während der Telefongespräche fand darüber hinaus auch nicht statt.

Obwohl der Bußgeldbescheid im April 2019 erging, handelt es sich noch um ein Bußgeld nach der alten Rechtslage, vor Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Berechnung des Bußgeldes setzte sich wie folgt zusammen. 78 Verstöße gegen das Erhebungsverbot wurden mit je 6.000,00 EUR/Verstoß geahndet, sowie 155 Verstöße gegen das Verarbeitungsverbot mit je 10.000,00 EUR/Verstoß.

Der italienischen Behörde zufolge habe sich das verhängte Bußgeld am unteren Ende des möglichen Strafrahmens gebildet. Die Höhe des Bußgeldes sei einzig aufgrund der Vielzahl der Verstöße zusammengekommen.

Bei der Verhängung des Bußgeldes seien jedoch noch verschiedenste andere Aspekte berücksichtigt worden. Negativ wirkte sich für das Unternehmen aus, dass im Unternehmen ein grundsätzlicher Mangel an der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen vorlag, sowie die Kürze der Zeit zwischen den einzelnen Verletzungshandlungen.

**Hinweis 1:** Auch dieses Bußgeld aus Italien zeigt einmal mehr, dass die Bewertung von Datenschutzverstößen von verschiedenen Aspekten abhängt. Bußgeldmildernd wirkt sich immer eine gute und ausreichende Kooperation mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde aus.

Daneben ist es unerlässlich im Unternehmen datenschutzrechtlich so aufgestellt zu sein, dass jedenfalls einem Großteil der gesetzlichen Pflichten nachgekommen wird.

Ein ordnungsgemäßes Datenschutzmanagementsystem hilft Ihnen dabei, vor allem der Aufsichtsbehörde gegenüber, transparent darlegen zu können was im Unternehmen in datenschutzrechtlicher Sicht bereits unternommen wurde.

**Hinweis 2:** Art. 83 Abs. 1 DSGVO fordert, dass jede Aufsichtsbehörde sicherzustellen hat, dass jedes Bußgeld in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss.

Nach einem Jahr DSGVO ist festzustellen, dass Bußgelder im europäischen Ausland insbesondere auch abschreckend sind. Die deutschen Aufsichtsbehörden hingegen legen mehr Wert auf die Verhältnismäßigkeit. Angenehm für die deutschen Unternehmen ist diese Vorgehensweise sicherlich; niemand sollte sich aber darauf verlassen, dass dies auch so bleibt.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@saphirit.de](mailto:info@saphirit.de)

SaphirIT GmbH  
Sutthausen Straße 285  
49080 Osnabrück  
Geschäftsführer  
Amtsgericht Osnabrück

[www.saphirit.de](http://www.saphirit.de)  
USt-ID-Nr. DE268765300  
Frank W. Stroot  
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG  
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00  
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296  
Telefax 0541/60079297  
[datenschutz@saphirit.de](mailto:datenschutz@saphirit.de)



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.saphirit.de/datenschutz.html>